

## **Beratungshinweise bezüglich der ASiG-Betreuung**

In der Praxis ist zur Vermeidung von Schäden an Elektronikbauteilen im Brandfalle die Verwendung eines CO<sub>2</sub>-Feuerlöschers empfehlenswert. Die Wartung erfolgt alle 2 Jahre durch eine Fachfirma. Vorhandene Feuerlöcher sollten gut sichtbar aufgestellt werden und durch ein Hinweisschild in Augenhöhe gekennzeichnet sein.

An den Handwaschplätzen sind Einmalhandtuchhalter notwendig, ebenso Seife aus Seifenspendern und Handpflegemittel, gegebenenfalls Desinfektionsmittelspender.

Nach TRGS 540 sind gepuderte Latexhandschuhe durch puderfrei Latexhandschuhe oder latexfreie Handschuhe z.B. Vinylhandschuhe zu ersetzen.

Seit dem 01.01.2000 ist für alle EDV-Arbeitsplätze die Bildschirmarbeitsplatzverordnung in Kraft getreten. Ab ca. 2 Stunden Bildschirmarbeit täglich sind die Mitarbeiter nach G 37 (Bildschirmarbeitsplätze) auf Sehstörungen zu untersuchen. Bildschirme, die nicht den Normen entsprechen, sind baldmöglichst auszutauschen. Die Arbeitsplätze sind nach den Regeln der Ergonomie zu gestalten.

Die auslegepflichtigen Praxisvorschriften (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, BGV A 1 – Allgemeine Vorschriften etc.) und ein Hinweisschild auf die zuständige Berufsgenossenschaft sind den Mitarbeitern zugänglich zu machen.

Alle Glasteile in für Kinder erreichbarer Höhe müssen aus gehärtetem Glas bestehen und dürfen nicht scharfkantig sein.

Für die Desinfektion von Instrumenten etc. eignet sich am besten eine handelsübliche Kunststoffwanne mit passendem Deckel, z.B. Helipur Desinfektionswanne.

Zur Vermeidung von groben Fehlern beim Sterilisieren gibt es Kontrollstreifen zum Aufkleben auf die Sterilgutbehälter mit Farbveränderung nach dem Erhitzen (Sterilisations-Klebebänder mit Indikator).

Die Wirkung der Sterilisatoren ist alle 6 Monate durch einen Sporentest zu bestätigen.

Allen infektionsgefährdeten Mitarbeitern sind Impfungen gegen Hepatitis B anzubieten, Reinigungspersonal inklusive. Sollte sich jemand gegen die Impfung aussprechen, ist eine schriftliche Bestätigung notwendig.

Wegen der vorgesehenen Personaluntersuchungen haben Sie die Möglichkeit, die notwendigen Blutuntersuchungen selbst zu veranlassen.

Nach der Biostoffverordnung ist für die Vorsorgeuntersuchungen des Personals folgendes Vorgehen einzuhalten:

- Erstuntersuchung durch den ermächtigten Betriebsarzt vor Aufnahme der Tätigkeit
- Regelmäßige Nachuntersuchungen alle 36 Monate
- Letzte Untersuchung unmittelbar nach Ende der Tätigkeit

Der Untersuchungsumfang entspricht dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 (Hepatitis-B-Virus und Hepatitis C-Virus).

Für das Labor und für die Aufnahme von Wundverbänden ist ein Abfalleimer mit Deckel notwendig.

In Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung sollen alle Wasserarmaturen an Handwaschplätzen ohne Berühren mit der Hand benutzt werden können.

In einem Hygieneplan sollen Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung festgelegt werden. Die Durchführung ist zu überwachen. Der Hygieneplan muß gut sichtbar z.B. im Labor aufgehängt werden.

In einem Hautschutzplan sind alle Maßnahmen zur Reinigung, Desinfektion und Pflege der Haut festzuhalten und an den Handwaschplätzen sichtbar anzubringen.

Bitte, beachten Sie die Eichvorschriften bezüglich der messtechnischen Kontrollen von Ergometern und Blutdruckmessgeräten alle 2 Jahre.

Nicht eichfähige Ergometer können nicht weiter benutzt werden.

Kühlschränke in der Praxis dürfen nicht gleichzeitig mit Lebensmitteln und medizinischen Artikeln gefüllt werden. Sofern notwendig, ist ein zweiter Kühlschrank ausschließlich für Lebensmittel anzuschaffen.

Ein Thermometer für die Temperaturkontrolle ist sinnvoll.